

Gesetzblatt

für die Freie Stadt Danzig

Nr. 33

Ausgegeben Danzig, den 31. Oktober

1928

Inhalt. Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung (S. 361). — Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung (S. 362). — Verordnung betr. Aufhebung der Beförderungsteuer (S. 363).

73 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz über Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 26. 10. 1928.

Artikel I.

Die Reichsversicherungsordnung wird wie folgt geändert:

1. Der § 1289 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Ferner wird für jede ordnungsmäßig verwendete Beitragsmarke der bis zum 30. September 1921 gültigen Lohnklassen ein Steigerungsbetrag gewährt; er beträgt für jede Beitragsmarke

in der Lohnklasse	I	4 P
" "	II	7 P
" "	III	15 P
" "	IV	22 P
" "	V	33 P.

2. Im § 1291 Abs. 1 wird die Zahl „112,80“ durch die Zahl „147,60“ ersetzt.

3. Der § 1292 erhält folgende Fassung:

Der Anteil der Landesversicherungsanstalt beträgt bei Witwen- und Witwerrenten sechs Zehntel, bei Waisenrenten für jede Waise fünf Zehntel des Grundbetrages und des Steigerungsbetrages der nach §§ 1288, 1289 zu berechnenden Invalidenrente.

4. Der § 1298 erhält folgende Fassung:

Die Witwen- und die Witwerrenten fallen mit dem Ablauf des Monats weg, in welchem der Berechtigte wieder heiratet. Die Witwe wird mit dem Betrag ihrer Jahresrente abgefunden.

Artikel II.

1. Bei den nach dem 1. Januar 1928 festgestellten und am 1. Oktober 1928 noch laufenden Renten der Invalidenversicherung, die einen Steigerungsbetrag für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 enthalten, wird dieser Steigerungsbetrag mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 ab um vierzig vom Hundert erhöht.

2. Bei den vor dem 1. Januar 1928 festgestellten und am 1. Oktober 1928 noch laufenden Renten der Invalidenversicherung wird der nach dem Gesetz vom 27. August 1925 (Gesetzbl. 1925, S. 210) festgesetzte Steigerungsbetrag aus Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 um weitere fünfzig vom Hundert erhöht. Der somit festgestellte Gesamtsteigerungsbetrag aus Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921, wie er sich aus den Gesetzen vom 27. August 1925 (Gesetzbl. S. 210), vom 30. November 1927 (Gesetzbl. 1927, S. 569) und diesem Gesetze ergibt, wird mit Wirkung vom 1. Oktober 1928 um weitere vierzig vom Hundert erhöht.

3. Die vor dem 1. April 1925 festgestellten und am 1. Oktober 1928 noch laufenden Hinterbliebenenrenten aus der Invalidenversicherung erhalten vom 1. Oktober 1928 ab den Steigerungsbetrag nach § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung in der Fassung des Gesetzes vom 30. November 1927 (Gesetzbl. 1927, S. 569) und § 1292 der Reichsversicherungsordnung nebst einer Erhöhung dieses Steigerungsbetrages um vierzig vom Hundert, sofern er monatlich mindestens 60 P, bei Waisenrenten mindestens 30 P beträgt.

4. Enthält eine Rente für Beitragszeiten vor dem 1. Oktober 1921 keinen Steigerungsbetrag, so ist hierfür ein Gesamtsteigerungsbetrag von 15 Gulden und bei Waisenrenten von 7,50 Gulden jährlich festzusetzen, sofern für jene Zeiten mindestens zweihundert Beitragsmarken ordnungsmäßig verwendet sind.

5. Die Höhe der neuen Rente ist dem Berechtigten mitzuteilen. Ein Rechtsmittel findet nicht statt.

Artikel III.

Der Artikel 71 des Einführungsgesetzes zur Reichsversicherungsordnung erhält folgenden neuen Absatz 5:

Bestand der Anspruch auf die Invalidenrente bis zum 1. Januar 1924, so wird vom 1. Oktober 1928 an die Hinterbliebenenfürsorge nach den allgemeinen Vorschriften gewährt. Der Absatz 2 findet insoweit keine Anwendung.

Artikel IV.

Den Aufwand, der nach den Artikeln II und III der Landesversicherungsanstalt für Invalidenversicherung Freie Stadt Danzig entsteht, deckt bis auf weiteres der Staat aus seinen Mitteln.

Artikel V.

Die vor dem 1. Oktober 1928 festgestellten und an diesem Tage noch laufenden Renten erhalten den erhöhten Kinderzuschuß nach Artikel I Ziffer 2 dieses Gesetzes mit Wirkung vom 1. Oktober 1928. Artikel II Ziffer 5 gilt entsprechend.

Artikel VI.

Der Senat kann das Nähere für die Durchführung dieses Gesetzes bestimmen. Er kann für den Fall, daß die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge für die Lohn- oder Gehaltsklassen nicht mehr festzustellen ist, den Steigerungsbetrag bestimmen.

Artikel VII.

Dieses Gesetz tritt mit dem 1. Oktober 1928 in Kraft.

Bei der Anwendung der Vorschrift in Artikel III steht die Rechtskraft früherer Entscheidungen nicht entgegen.

Ansprüche auf Leistungen, über die das Feststellungsverfahren am 1. Oktober 1928 schwebt, unterliegen von diesem Zeitpunkt an den Vorschriften dieses Gesetzes.

Danzig, den 26. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm.

Dr. Wiercinski.

74

Verordnung

zur Durchführung des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung. Vom 26. 10. 1928.

Auf Grund des Artikel VI des Gesetzes über Leistungen in der Invalidenversicherung vom 26. Oktober 1928 wird hiermit verordnet:

I. Zu Artikel I und Artikel II:

§ 1.

Soweit die Verteilung der gültig entrichteten Beiträge auf die Lohnklassen nicht mehr festzustellen ist, gilt für jede Beitragsmarke ein einheitlicher Steigerungsbetrag von 17 Pfennig. Weist der Betreffende nachträglich die Verteilung der Beiträge auf die Lohnklassen nach, so ist der Steigerungsbetrag nach der Vorschrift des Gesetzes zu berechnen, wenn dies für den Berechtigten günstiger ist.

§ 2.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1923 bis zum 30. September 1928 von der Landesversicherungsanstalt für Angestellte festgestellten und am 1. Oktober 1928 noch laufenden Renten der Wanderversicherten oder ihrer Hinterbliebenen erhalten vom 1. Oktober 1928 an den Steigerungsbetrag der Invalidenversicherung nach den Vorschriften des Gesetzes, sofern der Monatsbetrag der Erhöhung mindestens 1 Gulden beträgt. Der § 1 gilt entsprechend.

§ 3.

Ist eine vor dem 1. Januar 1923 festgestellte Rente eines Wanderversicherten oder seiner Hinterbliebenen nach Abschnitt B Artikel VII des Gesetzes über Änderung des Versicherungsgesetzes für Angestellte und der Reichsversicherungsordnung vom 14. Februar 1923 (Gesetzblatt S. 257) zu ergänzen, so ist auch der Steigerungsbetrag gemäß § 1289 Abs. 2 der Reichsversicherungsordnung zu gewähren.

II. Zu Artikel IV:

§ 4.

Das Landesversicherungsamt bestimmt das Nähere über den Nachweis des Aufwandes.

Die Landesversicherungsanstalten machen dem Landesversicherungsamte die zur Berechnung des Aufwandes erforderlichen Angaben.

Danzig, den 26. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Wiercinski.

75

Verordnung

betreffend Aufhebung der Beförderungsteuer. Vom 24. 10. 1928.

Auf Grund des Artikels II des Gesetzes über die Aufhebung der Beförderungsteuer vom 6. August 1928 wird verordnet:

Das Gesetz über die Aufhebung der Beförderungsteuer vom 6. August 1928 (Gesetzbl. 1928 S. 171) tritt mit dem 1. November 1928 in Kraft.

Danzig, den 24. Oktober 1928.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Sahm. Dr. Volkmann.

